

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 2. Ergänzungsbeschluss vom 24.02.2020 -

Die Gemeinsame Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 sieht unter Ziffer 3 Buchstabe b) die Einbindung der Umlagerefinanzierung in Pflegesatzverfahren vor.

Um die Kontinuität der Refinanzierung der Umlagebeträge in Pflegesatzverfahren zu gewährleisten und den Arbeitsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, hat sich die PSK für künftige Pflegesatzverhandlungen auf folgendes Verfahren verständigt:

1. Die für das Jahr 2021 anfallenden, aber noch nicht bekannten Umlagebeträge können im Pflegesatzverfahren insoweit Berücksichtigung finden, indem die Umlagebeträge für das Jahr 2020 mit dem Faktor 1,8 fortgeschrieben und entsprechend dem Vergütungszeitraum anteilig berücksichtigt werden.

Eine Verrechnung etwaiger Überschüsse oder Unterhänge erfolgt im darauf folgenden Vergütungszeitraum.

2. Die Musterkalkulation für bestehende Einrichtungen wird entsprechend abgeändert; insbesondere wird die Anlage A2 angepasst und als weiteres Kalkulationsblatt eine Anlage A5 eingefügt.

Die PSK empfiehlt, den Entwurf der „Musterkalkulation für bestehende Einrichtungen Version 2.0_E.xlsx“ bzw. „Musterkalkulation für bestehende Einrichtungen Version 2.0_O.ods“ als verbindliches Kalkulationsschema bei Pflegesatzverhandlungen (außer Erstkalkulationen) unter dem Vorbehalt der Korrektur sich ergebender Formelfehler bzw. sonstiger sich ergebender redaktioneller Nachbesserungsbedarfe zu beschließen.

3. Die Anlage A5 ist für die Umlagebeträge ab dem Kalenderjahr 2022 anzupassen.

4. Neben dem oben dargestellten Verfahren bei der Umlager refinanzierung in Pflegesatzverfahren ist in der Gemeinsame Empfehlung der PSK über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 unter der Ziffer 3 Buchstabe a in Verbindung mit dem 1. Ergänzungsbeschluss vom 19.02.2020 das vereinfachte Aufforderungsverfahren beschrieben.

Auch für diesen Weg der Refinanzierung der Umlagebeträge soll für die Jahre ab 2021 ein vereinfachtes Aufforderungsverfahren ermöglicht werden.

Die PSK wird die dazu erforderlichen Verfahrensschritte rechtzeitig beschließen und zur Anwendung empfehlen.

Gez.

Ines Henke

Vorsitzende der PSK

Anlage

Musterkalkulation für bestehende Einrichtungen Version 2.0_E